

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7562 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/5264 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

A. Problem

§ 81e der Strafprozessordnung gestattet die molekulargenetische Untersuchung von beim Beschuldigten eines Strafverfahrens erlangten Probenmaterial (§ 81e Abs. 1 StPO) ebenso wie entsprechende Untersuchungen an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial, das einem Verursacher noch nicht zugeordnet werden kann (§ 81e Abs. 2 StPO). In beiden Fällen ist die Anordnung der Untersuchung nach dem Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO dem Richter vorbehalten. Dementsprechend werden in die beim Bundeskriminalamt geführte DNA-Analysedatei auf Grund der Vorschriften der Errichtungsanordnung abgesehen von den Fällen der Einwilligung des Betroffenen nur solche DNA-Identifizierungsmuster gespeichert, die aus richterlich angeordneten Untersuchungen resultieren. Entgegen dem klaren, auch in den Materialien (Bundestagsdrucksache 13/667 S. 7) zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers sowie dem eindeutigen Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO vertreten einige – wenige – Landgerichte die Auffassung, dass es in den Fällen der molekulargenetischen Untersuchung von Spurenmaterial (§ 81e Abs. 2 StPO) einer richterlichen Anordnung nicht bedürfe. Diese Auffassung hat zur Folge, dass die DNA-Muster von Spuren aus den betreffenden Landgerichtsbezirken nicht in der beim Bundeskriminalamt eingerichteten DNA-Analysedatei gespeichert werden können, weil die zur Speicherung benötigte richterliche Anordnung in den betreffenden Landgerichtsbezirken nicht erlangt werden kann.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten), mit dem an § 53 Abs. 1 StPO weitere Sätze angefügt wurden,

erforderlich geworden. Schließlich soll der Einsatz des „IMSI-Catchers“ zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a StPO sowie zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eines Täters aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden und die Gewinnabschöpfung durch Verbesserungen im Bereich der Zuständigkeiten effektiviert werden.

B. Lösung

Zu a)

Das Erfordernis einer richterlichen Anordnung für die molekulargenetische Untersuchung sowohl in den Fällen des § 81e Abs. 1 als auch in den Fällen des § 81e Abs. 2 StPO wird durch eine Präzisierung in § 81f Abs. 1 StPO dargestellt.

Der Einsatz des „IMSI-Catchers“ zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a StPO sowie zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eines Täters wird auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt. Die Gewinnabschöpfung wird durch Verbesserungen im Bereich der Zuständigkeiten effektiviert.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS

Zu b)

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7562 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5264 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichtersteller

Ronald Pofalla
Berichtersteller

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
– Drucksache 14/7562 –
mit den Beschlüssen des 6. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

In § 81f Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn ein Beschuldigter noch nicht ermittelt werden konnte.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt geändert**:

1. In § 81f Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn ein Beschuldigter noch nicht ermittelt werden konnte.“

2. In § 100h Abs. 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.

3. Nach § 100h wird folgender § 100i eingefügt:

§ 100i

„(1) Durch technische Mittel dürfen

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a die Geräte- und Kartennummer sowie
2. zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 oder Ergreifung des Täters auf Grund eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes ermittelt werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 100a vorliegen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahme ohne die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur im Fall einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre; § 100c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch zulässig, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters zur Eigensicherung der zur vorläufigen Fest-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nahme oder Ergreifung eingesetzten Beamten des Polizeidienstes erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(4) § 100b Abs. 1 gilt entsprechend; im Falle der Anordnung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Auf Grund der Anordnung nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Richter, der Staatsanwaltschaft und ihren im Polizeidienst tätigen Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die für die Ermittlung des Standorts des Mobilfunkendgerätes erforderliche Geräte- und Kartennummer mitzuteilen.“

4. § 111f Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Hilfsbeamte (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bewirkt werden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7562 in seiner 212. Sitzung vom 24. Januar 2002 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5264 in seiner 182. Sitzung vom 5. Juli 2001 in erster Lesung beraten und jeweils zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 91. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und

- a) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7562 anzunehmen,
- b) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5264 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 120. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und in seiner 127. Sitzung vom 24. April 2002 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Margarete Gräfin von Galen	Strafverteidigervereinigungen, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Prof. Dr. Kirsten Graalmann-Scheerer	Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft Bremen
MR Philipp Otto Runge	Referatsleiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Bonn
Kriminalrätin Eva Schichl	Dezernatsleiterin im Bayerischen Landeskriminalamt, München
Christian Schmidt-Sommerfeld	Leitender Oberstaatsanwalt, Oberlandesgericht München
Randolf Virnich	Zentralstelle für Information und Kommunikation des Bundesgrenzschutzes, Swisttal-Heimerzheim

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 127. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 128. Sitzung vom 15. Mai 2002 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen** erklärten, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Richtervorbehalt für die Anordnung der Untersuchung von Spurenmaterial noch klarer formuliert werde, als er jetzt schon laute. Demgegenüber wolle der Gesetzentwurf des Bundesrates die bei einzelnen Landgerichten festzustellende, gesetzeswidrige Praxis nachträglich legitimieren. Als die Möglichkeit der Speicherung von DNA-Mustern beim Bundeskriminalamt eingeführt wurde, sei jedoch ganz klar aufgrund des dadurch erfolgenden Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für die Anordnung einer solchen Untersuchung der Richtervorbehalt eingeführt worden. Ausnahmen von dieser

Regel könnten nur für die Sicherung von Spurenmaterial erforderlich werden. Im vorliegenden Fall gehe es jedoch um die Analyse von DNA-Spuren, die vorhanden seien. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** befürwortete dagegen den Gesetzentwurf des Bundesrates, da in diesem Fall die Unterscheidung zwischen der richterlichen und der staatsanwaltlichen Entscheidung künstlich sei. Es reiche aus, wenn eine solche Anordnung von der Staatsanwaltschaft vorgenommen werde. Dem Gesetzgeber stehe es frei, die Zuständigkeit auch in diesem Sinne zu regeln.

Die Bundesregierung habe dem Gesetzentwurf Regelungen zum Einsatz des „IMSI-Catchers“ angehängt. Dass auf Druck der Opposition nun ein Vorschlag für eine klare gesetzliche Regelung vorliege, sei zunächst zu begrüßen. Der Entwurf selbst sei jedoch ein Fall der Überregulierung. Durch den „IMSI-Catcher“ sollten lediglich Standortdaten festgestellt und nicht Abhörmaßnahmen durchgeführt werden. Es sei daher nicht erforderlich, auf den Straftatenkatalog des § 100a StPO zu verweisen. Hierdurch werde für die Praxis eine zusätzliche Hürde aufgebaut, die die Fraktion der CDU/CSU ablehne, mit der Konsequenz, dass sie den Gesetzentwurf insgesamt ebenfalls ablehne.

Die **Fraktion der FDP** befürwortete dagegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Da es sich um sensibles Material handle, sei es sinnvoll, die Untersuchung von DNA-Spuren nur nach Anordnung durch einen Richter zuzulassen. Die Klarstellung sei erforderlich, da einige Landgerichte den eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht erkannt hätten. Da es sich um die Untersuchung vorhandener Spuren handle, könne eine richterliche Genehmigung in allen Fällen abgewartet werden. Zu begrüßen sei auch die gesetzliche Grundlage für den Einsatz des „IMSI-Catchers“, da die bisher zu bemühenen Hilfskonstruktionen einem Rechtsstaat nicht würdig gewesen seien. Mit diesem Entwurf liege eine solide gesetzliche Grundlage vor.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, dass sie die geltende Rechtslage für ausreichend halte und daher beide Gesetzentwürfe ablehne.

In der Schlussabstimmung beschloss der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7562 zu empfehlen.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5264 zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat,

wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/7562, S. 6 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 81f Abs. 1 StPO)

Es handelt sich um eine Änderung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 100h Abs. 2 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 15. Februar 2002 (Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten), mit dem an § 53 Abs. 1 StPO weitere Sätze angefügt wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 100i StPO – neu –)

Im Interesse einer effektiven Verfolgung schwerwiegender Straftaten ist die Anordnung einer Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 100a StPO oftmals unerlässlich. Für eine solche Maßnahme ist neben Namen und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Anordnung richtet, auch die Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung seines Telekommunikationsanschlusses erforderlich (§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO). Diese Informationen sind bei dem häufig zu beobachtenden Einsatz von Mobiltelefonen durch Straftäter oft nicht bekannt. Darüber hinaus kann es zur Vorbereitung der vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eines Straftäters zur Vermeidung unnötiger Risiken erforderlich sein, dessen Aufenthaltsort auch in unübersichtlichen Lagen zu lokalisieren.

Die Regelung stellt daher den Einsatz des „IMSI-Catchers“ zur Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100a StPO sowie zur vorläufigen Festnahme oder Ergreifung eines Täters aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf eine eindeutige Rechtsgrundlage.

§ 100i Abs. 1 Nr. 1 StPO schafft die Voraussetzungen für die Erhebung der Geräte- und Kartennummer. Damit sind

die für die Verkehrsabwicklung in den Mobilfunknetzen gebräuchlichen Kennungen IMSI und IMEI gemeint.

Neben weiteren Voraussetzungen soll der Einsatz des Gerätes insbesondere nur im Fall einer Katalogtat nach § 100a Satz 1 beziehungsweise einer Straftat von erheblicher Bedeutung zulässig sein.

Es wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten uneteiligter Dritter nur erhoben werden dürfen, soweit dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Einsatzzweckes unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

Der Einsatz des „IMSI-Catchers“ muss grundsätzlich von einem Richter angeordnet werden. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Deren Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Im Interesse der Begrenzung des mit dem Einsatz des Gerätes verbundenen Eingriffs in Rechte Dritter ist die Anordnung des Einsatzes auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Maßnahme kann aber um jeweils sechs weitere Monate verlängert werden, wenn die Anordnungsvoraussetzungen weiter vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 111f Abs. 3 Satz 1 StPO)

Die Regelung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/6079), dem die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt hat. Sie wird zu einer weiteren Effizienzsteigerung im Bereich des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz führen, weil sie hier ausdrücklich auch eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten festschreibt. Bislang wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen habe, die überlastet und oftmals nicht erreichbar sind.

Berlin, den 15. Mai 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

